

Inhalt

Vorwort zur sechsten, überarbeiteten Auflage

Präambel

- 1 **Konzeptionelle Anforderungen**
 - 1.1 Beschreibung des Angebots
 - 1.2 Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich
 - 1.3 Falleignungskriterien
 - 1.4 Vorrangige Ziele
 - 1.5 Evaluation

- 2 **Organisatorische Anforderungen**
 - 2.1 Trägerschaft und Organisation
 - 2.2 Infrastruktur
 - 2.3 Erreichbarkeit

- 3 **Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation**
 - 3.1 Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2 Kooperation
 - 3.3 Erfahrungsaustausch

- 4 **Anforderungen an den Vermittler**
 - 4.1 Qualifikation
 - 4.2 Praxisreife
 - 4.3 Methoden
 - 4.4 Rollenverständnis
 - 4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

- 5 **Anforderungen an die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs**
 - 5.1 Auftrag
 - 5.2 Kontaktaufnahme
 - 5.3 Vorgespräche
 - 5.4 Entscheidungsphase
 - 5.5 Ausgleichsgespräch
 - 5.6 Vereinbarung
 - 5.7 Abschluss

Vorwort zur sechsten überarbeiteten Auflage*

Ausgangspunkt für die vorliegende Fassung der Standards war die sogenannte „Herbsteiner Erklärung“, in der die Praktiker des Täter-Opfer-Ausgleichs erstmalig für sich verpflichtende Standards formulierten. Eine Arbeitsgruppe von fünf Kollegen entwickelte 1994 in wahrer Pionierarbeit in einem Zeitraum von 15 Monaten die erste Auflage und später – im Jahre 2000 – waren es sechs weitere Kolleginnen und Kollegen, die sich an eine intensive Überarbeitung machten und im Ergebnis eine vierte Auflage ablieferten. Diesen Kolleginnen und Kollegen gebührt unser ausdrücklicher Dank! Wir wissen um die Arbeit, die hinter einem solchen Projekt steckt.

Ein Schwerpunkt der redaktionellen Arbeit war die Straffung und Fokussierung der Inhalte auf den aktuellen Stand der reaktierten TOA-Praxis. Diesem Ziel ist auch die Streichung der Vorworte der vorherigen Auflagen zuzurechnen. Es sei aber jedem, der sich mit den Standards näher beschäftigen will, empfohlen, diese zu lesen. Denn es kann kaum anschaulicher beschrieben werden, dass es sich bei den Standards von Anfang an um ein Produkt von der Praxis für die Praxis handelte.

Wir, die Arbeitsgruppe für die nunmehr vorliegende sechste überarbeitete Auflage, sehen uns in dieser Tradition und wollen das vorliegende Papier zur Diskussion stellen. Nicht ein Programm ‚von oben‘ mit Vorschriften soll es sein. Ziel ist wie immer, eine möglichst breite Zustimmung der Basis zu erreichen.

Wir mussten feststellen, dass die Standards an manchen Stellen einer sich bereits verändernden und verbesserten Praxis nicht mehr entsprechen. Besonders bei Fragen der Opferperspektive waren Nachbesserungen notwendig. Bisher wurde nicht eindeutig genug ausgedrückt, dass ein Opfer zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens seine Zustimmung zum Täter-Opfer-Ausgleich widerrufen kann und dass der Respekt vor dem ‚Nein‘ des Opfers zu den Essentials mediativer Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich gehört. Schließlich ist die Frage „Mit wem wird zuerst geredet?“ keine Glaubensfrage, sondern von der Situation im jeweiligen Fall abhängig. Hier haben wir entsprechend Aktualisierungen vorgenommen.

Wie lässt sich der Bereich ‚häusliche Gewalt‘ in die Standards integrieren? Wir wollten, dass dieser Bereich in seiner Besonderheit wahrgenommen, gleichwohl aber als Teil des Täter-Opfer-Ausgleichs begriffen wird. Die Aspekte, die im Bereich ‚häuslicher Gewalt‘ von besonderer Bedeutung sind und von einer anderen Arbeitsgruppe erarbeitet wurden, haben wir deshalb deshalb komplett in diese Auflage integriert.

Die Lesbarkeit früherer Auflagen hat unter der Verwendung unterschiedlicher Begriffe für ein und dieselbe Sache gelitten. Wir haben uns zum Beispiel nach

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text für die Bezeichnung von Personen, Funktionen etc. meist nur die männliche Form verwendet. Sie steht jedoch ausnahmslos für beide Geschlechter.

langer Diskussion zur durchgängigen Weiterverwendung des Begriffes ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ entschieden und verzichteten auf die bekannten Alternativen, wie ‚Mediation in Strafsachen‘ usw. Auch haben wir dem Begriff ‚Allparteilichkeit‘ durchgängig den Vorzug vor ‚Neutralität‘ gegeben. Die Begriffe Täter und Beschuldigter und Opfer und Geschädigter nutzen wir synonym für die am TOA beteiligten Parteien.

Die gesetzlichen Vorgaben haben sich nicht geändert. In deren Anwendung hat sich jedoch vieles geändert. So ist wahrzunehmen, dass in kürzester Zeit im Rahmen einer Hauptverhandlung Regelungen vereinbart werden, die dann als Täter-Opfer-Ausgleich anerkannt und im Strafmaß berücksichtigt werden. Oft ist die Ausgangslage so, dass der Beschuldigte, der die Tat bis zu einem späten Zeitpunkt bestritten hat und nun aufgrund einer erdrückenden Beweislage „die Felle davonschwimmen sieht“, „die Karte TOA aus dem Ärmel“ zieht. Das Opfer muss sich dann in kürzester Zeit unter hohem Druck entscheiden, ohne zu übersehen, auf was es sich dabei einlässt. Mit den Standards setzen wir uns dafür ein, dass den Opfern dieser Situation eine angemessene Frist zur Information, Beratung mit Dritten und zur Entscheidung zugebilligt wird.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird immer weniger als rein diversionelle Maßnahme verstanden. Das führt zu einer langsamen Verschiebung in den Bereich der mittelschweren und schweren Kriminalität. Mit der Präzisierung, dass eine Traumatisierung des Opfers die Grenze zum Täter-Opfer-Ausgleich markiert, tragen wir dieser Entwicklung in den Standards Rechnung.

Wir schließen uns unseren Vorgängern an, die wünschten, „dass die überarbeiteten TOA-Standards zur Diskussion über Qualität und Rahmenbedingungen für eine seriöse Vermittlungsarbeit im Täter-Opfer-Ausgleich beitragen“.

Frankfurt/Main im April 2009

*Astrid Achterberg, Landratsamt Miesbach (BAG TOA e.V.)
Melissa Baluch, Straffälligen- und Gerichtshilfe Hamburg
Matthias Beutke, Diakonisches Werk Potsdam
Gerd Delattre, TOA-Servicebüro, Köln
Evi Fahl, TOA-Servicebüro, Köln
Boris Jarosch, Dialog Mainz
Veronika Hillenstedt, Konfliktschlichtung Oldenburg
Arend Hüncken, Kontakt e.V. Alfeld (BAG TOA e.V.)
Monika Lübbert, Rückenwind e.V. Hamburg
Ulrich Nötscher, DIALOG Ludwigshafen, im Landgerichtsbezirk Frankenthal
Josef Oeinck, Ausgleich Lippe Ruhr, Gelsenkirchen
Christian Richter, Waage Hannover (BAG TOA e.V.)
Birgit Schlobben, Horizont e.V. Nauen
Sonja Schmidt, Sozialdienst der Justiz beim Landgericht Saabrücken, Saarlouis
Birgit Steinhilber, TOA Vermittlungsstelle Frankfurt
Peter Wack, Neustart gGmbH, Stuttgart
Alfred Wilde, Soziale Dienste der Justiz, Berlin*

Präambel

Der Grundgedanke hinter dem Täter-Opfer-Ausgleich lässt sich in knappen Worten wie folgt beschreiben: Eine Straftat ist nicht nur eine Verletzung des Rechts und der staatlichen Ordnung, sondern eine Straftat ist auch eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Eine Straftat schafft nicht nur Schuld, sondern auf Täterseite auch Verantwortung und Verpflichtungen.

Im traditionellen Strafrecht fordert die Gesellschaft von der Justiz, die Schuld festzustellen und die Bestrafung zu übernehmen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Opfer, Täter und – bei Bedarf – das Gemeinwesen in die Bemühungen um eine Befriedung mit einbezogen.

Dem traditionellen Ansatz, den Täter ausschließlich zu bestrafen, stellt der Täter-Opfer-Ausgleich ein Modell gegenüber, in dem die Bedürfnisse der Opfer und die Verantwortung des Täters, das Übel wieder gut zu machen, in das Zentrum der Bemühungen gerückt wird.

Dahinter steckt die Philosophie einer bürgernahen Rechtspolitik, die den Betroffenen eine für sie adäquate Lösung des durch die Straftat entstandenen Konflikts zutraut. Selbstverständlich handelt es sich dabei um ein Angebot, das auch zu jedem Zeitpunkt abgelehnt werden kann.

Bei Gericht bekommt man in der Regel eine Entscheidung! Diese hinterlässt vielfach Verlierer und entfacht den bestehenden Streit u. U. erst richtig. Im Strafrecht kommt hinzu, dass das Opfer in erster Linie als Zeuge dient und in seiner emotionalen Situation und mit seinen materiellen Forderungen wenig wahrgenommen wird.

Ganz im Gegensatz hierzu steht der Täter-Opfer-Ausgleich: Hier wird unter der maximalen Einbeziehung der Beteiligten eine dauerhafte und friedensstiftende Konfliktlösung angestrebt. Die Interessen der Opfer werden auch durch die sofortige Einbeziehung der zivilrechtlichen Forderungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld usw.) besonders berücksichtigt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich steht für die Förderung einer humanen Rechtspolizei, in der die Wiederherstellung des sozialen Friedens (im internationalen Kontext als Restorative Justice bekannt) Priorität hat.

Diesen Ansatz in ein qualifiziertes Handeln einzubetten und den Betroffenen ein möglichst professionelles Angebot zu sichern, ist Zielsetzung für die nachfolgenden Standards.

1. Konzeptionelle Anforderungen

1.1. Beschreibung des Angebots

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines allparteilichen Vermittlers zu bearbeiten. Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die zugrunde liegenden und/oder entstandenen Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren.

Grundlage einer Konzeption einer Einrichtung für Täter-Opfer-Ausgleich ist die klare Beschreibung des Angebotes sowie seine Einbettung in die gegebenen Rahmenbedingungen eindeutig zu benennen und mögliche Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Eine eindeutige Beschreibung des Angebots trägt zur Transparenz der Arbeit bei und erhöht die Akzeptanz bei Betroffenen und Kooperationspartnern.

Folgende weitere Aspekte sind in einer Angebotsbeschreibung zu definieren:

- Was heißt Täter-Opfer-Ausgleich für diese Einrichtung?
Hier sollte eine Abgrenzung des Täter-Opfer-Ausgleichs gegenüber der reinen materiellen Schadenswiedergutmachung erfolgen.
- Welche Ziele verfolgt die Einrichtung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich?
- In welchen Fällen/bei welchen Delikten ist ein Täter-Opfer-Ausgleich relevant?
- Wie ist der Verlauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs?
- Was ist die Rolle der Vermittler?
- Wie ist der Täter-Opfer-Ausgleich in die örtliche Justizpraxis eingebunden?
- Darstellung der Chancen und Möglichkeiten, aber auch der Grenzen und Risiken des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- Größtmögliche Transparenz hinsichtlich des Vermittlungsangebotes, z. B. durch Erstellung eines Faltblattes mit Kurzinformationen zum Täter-Opfer-Ausgleich, eines Internetauftritts und der Dokumentation einzelner Fälle.

1.2 Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich

Die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich ergeben sich zum einen aus der Philosophie des Angebots selbst (siehe Präambel), zum anderen aus gesetzlich gegebenen Rahmenbedingungen.

Diese müssen in die Konzeption eingehen und in deren Ausgestaltung mit den Kooperationspartnern bei der Justiz abgesprochen werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu gewährleisten:

- **Freiwilligkeit der Teilnahme:** Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich. Konfliktvermittlung basiert auf der Bereitschaft aller Beteiligten, sich zumindest teilweise auf die Argumente des/der anderen einzulassen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Angebot, das zu jeder Zeit abgelehnt werden kann. Darauf muss bereits bei der Kontaktaufnahme hingewiesen werden.
- Dabei ist besonders das ‚Ja‘ des Opfers – welches in freier Entscheidung ohne jeglichen sozialen und psychischen Druck zustande kommt – eine Bedingung, ohne die keine weiteren Schritte in Richtung Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet werden können.
- **Verzicht auf TOA-Ergebnisvorgaben durch die Justiz (Strafäquivalent):** Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den betroffenen Geschädigten und Beschuldigten die Möglichkeit geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben.
- Eine erneute Viktimisierung des Geschädigten ist zu vermeiden.

1.3 Falleignungskriterien

Die Grundvoraussetzung ist, dass die Täter Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die Geschädigten mit Unterstützung des Vermittlers ihre Bedürfnisse gegenüber dem Täter benennen können.

Darüber hinaus ist darauf zu achten:

- dass ein Täter-Opfer-Ausgleich oder rein materieller Schadensausgleich mit Firmen oder Institutionen, in denen kein persönlicher Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz vorhanden ist, nicht möglich ist, da die Existenz eines solchen Ansprechpartners zum Zwecke von Verhandlungen unumgänglich ist;
- dass die eindeutige Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch vorliegt;
- dass keine Zurückweisung von „Selbstmeldern“, d. h. Personen, die sich direkt an die TOA-Einrichtung wenden und einen Täter-Opfer-Ausgleich wünschen, erfolgt;
- dass ein Täter-Opfer-Ausgleich zu jedem Zeitpunkt noch eingeleitet werden kann.

1.4 Vorrangige Ziele

Straftaten ereignen sich nicht selten im Rahmen eines Konfliktgeschehens zwischen den Beteiligten. Im Gegensatz zur traditionellen strafrechtlichen Tatverarbeitng nur zwischen Justiz und Täter ist das Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs das Aufgreifen und im gelungenen Fall das Aufarbeiten der Tatfolgen wie des Grundkonflikts.

Qualitativ gute Vermittlungstätigkeit misst sich allerdings nicht nur am Zustandekommen eines Ausgleichs. Bereits die Klärung, ob der Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen die geeignete Umgehensweise mit dem Vorfall oder Konflikt ist, kann gelungene Konfliktberatung sein.

Dabei soll bei einem durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich Folgendes erreicht werden:

- eine einvernehmliche Regelung zwischen Beschuldigten und Geschädigten
- beide Seiten sehen ihre Anliegen als berücksichtigt an;
- die Reduzierung von Konfliktfolgen und Folgekonflikten (Prävention)
- die Gewährleistung der Autonomie der Konfliktparteien
- die Erfüllung der vereinbarten Regelung
- die Vermeidung von Ungerechtigkeiten.

1.5 Evaluation

Eine regelmäßige Ziel- und Erfolgskontrolle der Arbeit sowie Transparenz und Offenlegung der Ergebnisse ist erforderlich.

Dadurch soll eine **Überprüfung** erfolgen, ob und wie die geplanten Maßnahmen und Aktionen umgesetzt wurden und ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Sie dient durch Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen ebenso der **Sicherung** und Auswertung der Erfahrungen sowie der Beantwortung der Frage, ob und wie eine **Fortschreibung** vorgesehen ist.

Die Evaluation sollte folgende Punkte umfassen:

- das Erstellen von Jahresberichten und der systematischen Dokumentation der Fallarbeit;
- das Führen und Auswerten einer differenzierten Statistik, z. B. hinsichtlich zugewiesener/erledigter Fälle, Deliktverteilung, TOA-Ergebnisse, Unterscheidung TOA und Schadenswiedergutmachung;
- das Führen einer gesonderten Statistik in Fällen aus dem sozialen **Nahraum**. Hierbei ist es ratsam, neben den **Ausgleichsergebnissen** auch Beratungsleistungen und **fallbezogene** Kooperationen mit anderen Einrichtungen statistisch zu erfassen;
- die Offenlegung der eigenen Statistik, z. B. im Rahmen des Jahresberichtes und/oder durch Teilnahme an der bundesweiten TOA-Statistik;
- die Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern und dem Projekt, z. B. bezüglich der Fallzuweisungskriterien;
- der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit anderen TOA-Einrichtungen.

Die Instrumente zur Praxisreflexion (Punkt 4.2.) tragen ebenfalls zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Arbeit bei.

2. Organisatorische Anforderungen

2.1 Trägerschaft und Organisation

Täter-Opfer-Ausgleich kann von freien (in der Regel gemeinnützige Vereine), öffentlichen (Kommunen oder Landeseinrichtungen) und privaten (Freiberufler und Firmen) Trägern durchgeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Gewährleistung eines eigenständigen und dauerhaften Arbeitsbereiches und die Berücksichtigung der Besonderheiten in der Arbeitsorganisation.

In der langjährigen TOA-Praxis hat sich die Spezialisierung als die am meisten geeignete Organisationsform erwiesen. Spezialisierung meint Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch hierzu speziell ausgebildete, ausschließlich im Arbeitsfeld Konfliktklärung eingesetzte Mitarbeiter.

Vom Träger der Einrichtung ist zu gewährleisten:

- eine klare Trennung von Vermittlungstätigkeit und parteilicher Sozialarbeit;
- ein eigenständiges und allparteiliches Profil der TOA-Einrichtung;
- eine flexible Arbeitsstruktur, welche sich an die Notwendigkeiten der Vermittlungsarbeit anpasst;
- der Träger ermöglicht und vertritt gegenüber Kostenträgern den TOA-Standards entsprechende Arbeitsbedingungen;
- eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit möglichst vielen örtlichen und überörtlichen Beteiligten der Strafrechtspflege, der Opferhilfe und Straftäterhilfe.

2.2 Infrastruktur

Für die Arbeit einer TOA-Einrichtung ist eine sachgerechte personelle und materielle Grundausstattung unverzichtbar.

Sachgerecht sind folgende Punkte:

- ausreichende Personalkapazität, die eine spezialisierte Vermittlungsarbeit gewährleistet;
- die Möglichkeit einer weitgehenden Entlastung der Vermittler von verwaltungstechnischen Tätigkeiten;
- eigene Büros und Räumlichkeiten, die ungestörte Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen;
- eine sach – und zeitgemäße Büroausstattung;
- die sachgerechte Lagerung und Entsorgung der Akten nach den Bestimmungen des Datenschutzes;
- die Möglichkeit des Zugriffs auf einen Opferfonds;
- die Möglichkeit, ein Zusammentreffen der Betroffenen im Warteraum vermeiden zu können;
- die Möglichkeit, auf geeignete Dolmetscher zurückgreifen zu können; als solche eignen sich Familienmitglieder von Beschuldigten bzw. Geschädigten nicht;
- die Möglichkeit der Betroffenen, sich von einem Anwalt oder einer anderen Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

2.3 Erreichbarkeit

Eine TOA-Einrichtung muss gut erreichbar und leicht au­ndbar sein. Dazu geh­rt eine gute Wegbeschreibung, die eindeutige Kennzeichnung der R­ume und die Anbindung an den ­entlichen Personennahverkehr.

Dar­ber hinaus sollten folgende Aspekte ber­cksichtigt werden:

- Im l­ndlichen Raum muss bei zu gro­em Einzugsgebiet das Angebot neutraler Tre­punkte vor Ort (z. B. Gemeindeh­user) gew­hrleistet sein.
- Eine flexible Terminplanung, die sich an den M­glichkeiten der Betro­enen orientiert, ist ebenso erstrebenswert wie eine leichte telefonische Erreichbarkeit.
- Die Eigenst­ndigkeit des TOA-B­ros gegen­ber evtl. im gleichen Geb­ude untergebrachten Institutionen muss ersichtlich sein (T­rschild).
- Die Aufnahme in das ­rtliche Adressverzeichnis der lokalen Presse, sollte - falls vorhanden – erreicht werden.
- Der Eintrag in eine Praxisliste im Internet, die den Betro­enen ­ber eine einfache Suchfunktion das Finden einer Einrichtung in der jeweiligen Region erm­glicht, ist w­nschenswert.
- Gew­nschte Anonymit­t der Klienten muss ber­cksichtigt werden.

3. Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit einer Form der außergerichtlichen Konflikterschlichtung und Schadenswiedergutmachung ist vielen Menschen noch nicht bekannt.

Zur weiteren Etablierung dieses Angebots ist die Öffentlichkeitsarbeit bestehender TOA-Einrichtungen unverzichtbar. Allerdings gilt es dabei, bestimmte Risiken zu sehen und Regeln zu beachten. So ist die Gewährleistung des Vertrauens- und Datenschutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar. Die Betroffenen dürfen nicht zur Profilierung der Einrichtung oder des Täter-Opfer-Ausgleich missbraucht werden.

Zu einer planvollen Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- die Entwicklung, Erstellung sowie Aktualisierung einer Informationsbroschüre/Faltblatt und einer Konzeption, die auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einsetzbar sind;
- die Informierung der Beteiligten in allen Fällen aus dem sozialen Nahraum - möglichst mit einem mehrsprachigen Faltblatt ; ggf. sind Hinweise zur besonderen Bearbeitung von Fällen aus dem sozialen Nahraum aufzunehmen;
- konkrete Konzepte, Absprachen und Überlegungen in der Einrichtung über den Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen;
- die Erstellung von Pressemitteilungen;
- die Dokumentation der eigenen Präsenz in den Medien (z. B. Anlegen einer Pressemappe);
- Informationsveranstaltungen, z. B. in Schulen, Nachbarschaftszentren und Jugendzentren;
- Vortragstätigkeit für die Fachöffentlichkeit;
- Abstimmung von Strategien mit anderen TOA-Einrichtungen;
- Eintrag in eine Praxisliste im Internet, die den Medienvertretern über eine einfache Suchfunktion das Finden einer Einrichtung ermöglicht.

3.2 Kooperation

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch sind Voraussetzung für ein Verständnis für die Arbeit der Kollegen und Kooperationspartner und fördern die Zusammenarbeit.

- in der Fallarbeit

Für den Erfolg und die Akzeptanz der Arbeit einer TOA-Einrichtung ist eine sachgerechte und kontinuierliche Kooperation mit den am Verfahren beteiligten Einrichtungen und Institutionen notwendig.

Die Aufgabenstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfordert die Kooperation mit den jeweiligen Auftraggebern, den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten, der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten der Justiz und den Rechtsanwälten der Kontrahenten.

Zur sachgerechten Bearbeitung von TOA-Fällen, auch aus dem sozialen Nahraum, sind, über die o.g. Stellen hinaus, Opferhilfe-Einrichtungen, Beratungsstellen für Frauen und Männer, Frauenhäuser, Therapieeinrichtungen (Alkohol, Trauma), Eheberatungsstellen, Männerbüros (soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer), Beratungsstellen für Migranten und Kinderschutzbund, Kooperationspartner, die ankernd und fallbezogen die Arbeit unterstützen sollten.

Effektive Zusammenarbeit gelingt nur im gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Aufgaben und Rollen im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich.

- im (lokalen / regionalen) Netzwerk

Über die Zusammenarbeit mit den direkten Verfahrensbeteiligten hinaus ist die Zusammenarbeit mit Opferhilfen, Einrichtungen der Strafvollstreckung, anderen Mediationseinrichtungen, Versorgungsämtern, Jugendhilfe und -bildungseinrichtungen, der Erwachsenenbildung usw. sachgerecht und sinnvoll.

Die TOA-Einrichtung kann ihr Profil schärfen und die unterschiedlichen Einrichtungen können gleichfalls ihre Angebote abstimmen und abgrenzen. Hilfe- und Beratungssuchende können an die richtige Institution weitervermittelt werden. Im Hinblick auf gemeinsame Themen und Probleme werden die Kontakte zu Meinungsbildung und Interessenbündelung, ggf. auch im politischen Raum, genutzt.

3.3 Erfahrungsaustausch

Notwendig und förderlich ist ein stetiger Erfahrungsaustausch. Von zentraler Bedeutung sind dabei:

- regelmäßige Teambesprechungen innerhalb der Einrichtung und/oder kollegiale Beratung;
- Aufbau von Regionalgruppen, landes- oder bundesweiten Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Vernetzung, z. B. für gemeinsame Interessenvertretung sowie Lobbyarbeit auf politischer Ebene;
- Kooperation mit anderen TOA-Einrichtungen im selben Landgerichtsbezirk;
- Aufbau regionaler Arbeitszusammenhänge, z. B. gemeinsame Supervision/ Fallbesprechungen, Organisation regionaler Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, gemeinsame TOA-Statistik, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung;
- Teilnahme an Fachtagungen;
- Nutzung von Kompetenzen und hilfreiche Erfahrungen aus benachbarten Berufsfeldern wie Scheidungsmediation, Berufspädagogik, Familientherapie nutzen;
- aufmerksame Beobachtung von überregionalen Entwicklungen.

4. Anforderungen an den Vermittler

4.1 Quali kation

Vermittlung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit; sie erfordert einen sensiblen Umgang mit den betroffenen Menschen. Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten Dritter sind hierbei ebenso erforderlich, wie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.

Methodisch muss der Vermittler verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen, die sowohl der jeweiligen Ausdrucksfähigkeit und subjektiven Sichtweise der Beteiligten gerecht werden, als auch ein sachgerechtes Verhandeln ermöglichen.

Er muss ebenfalls dazu in der Lage sein, die Parteien über die straf- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Falles zureichend zu informieren, ohne die gesetzlichen Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu verletzen, und muss in sachgemäßer Form eine enge Kooperation mit sämtlichen am Fall beteiligten Institutionen aufbauen.

Vermittler müssen sich daher besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Konflikttheorie, Gesprächsführung, Straf- und Zivilrecht sowie Kriminologie und Viktimologie aneignen.

Folgende Anforderungen sind zu beachten:

- Ausbildung als Sozialarbeiter/-pädagoge, Psychologe, Pädagoge oder vergleichbare Qualifikationen;
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung;
- Verpflichtung zur regelmäßigen praktischen Arbeit als Vermittler;
- regelmäßige Information über den aktuellen Entwicklungsstand des TOA;
- Weiterbildung, z. B. Vertiefungsseminare zu Zivilrecht, Opferperspektive, Kooperation mit der Justiz, Methodenwerkstatt etc.

4.2 Praxisre exion

Ein Vermittler muss mit kontroversen Interessen und Gefühlen umgehen. Wichtig ist, dass er sein eigenes Handeln reflektiert.

Praxisre exion soll den Erfahrungsaustausch mit Vermittlern anderer Einrichtungen einschließen. Gerade die Auseinandersetzung mit anderen Vermittlern kann dabei helfen, eigene Verhaltensorientierungen zu hinterfragen und das Handlungsrepertoire zu erweitern.

Praxisre exion umfasst neben Möglichkeiten der Selbstre exion Formen der kollegialen Beratung und Supervision, Coaching und Intervision.

Folgende Elemente der Praxisre exion sind zu berücksichtigen:

- Führung und regelmäßige Auswertung einer aussagekräftigen Fallstatistik, z. B. durch Beteiligung an der bundesweiten TOA-Statistik und dem Auswertungsdienst der TOA-Forschungsgruppe;
- regelmäßige Fallsupervision;
- wechselseitige Hospitation und gemeinsame Auswertung von Vermittlungsgesprächen;
- Nutzung von weiteren Feedback-Möglichkeiten, z. B. durch nachträgliche Befragung von Geschädigten und Beschuldigten zu ihrer Zufriedenheit mit dem Vermittlungsergebnis.

4.3 Methoden

Konfliktregelung – nicht nur – in Strafsachen bedeutet, auszugleichen zwischen verschiedenen subjektiven Erlebnis- und Alltagswelten, auszugleichen zwischen verhärteten Fronten, verborgenen Ängsten, Vorurteilen, verdeckter oder offener Abwehr einerseits und andererseits dem Wunsch nach Befriedung.

Mediatoren vermitteln nicht nur zwischen den beteiligten Konfliktparteien (interpersonell), sondern auch intrapersonell zwischen inneren Konflikten/widerstreitenden Gefühlen, Interessen und Bedürfnissen.

Ziel muss deshalb die Entwicklung eines Selbstverständnisses/einer Haltung als Mediator/in sein, um die Befähigung zum methodisch qualifizierten Arbeiten mit Tätern und Opfern, zur Kommunikation und zur Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten im komplexen Tätigkeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen.

Zu den wesentlichen methodischen Fähigkeiten eines Vermittlers gehören:

- der planvolle und angemessene Einsatz von Methoden (z. B. Co-Mediation, gewaltfreier Dialog, Gewaltverzichtserklärung, Fokussierung auf die Interessen der Betroffenen, Reflecting Team, Doppeln, gemischtes Doppel, Sta elrad);
- die Durchführung einer Co-Mediation einer weiblichen und eines männlichen Vermittlers, welche sich vor allem in Fällen im sozialen Nahraum bewährt hat;
- die Fokussierung der Mediation auf die Interessen der Klienten. Daher sind meist ausführliche Vorgespräche nötig. Ein besonderes Augenmerk wird auf persönliche Hintergründe der Beteiligten gelegt;
- die Fähigkeit zur Förderung und Gestaltung eines gewaltfreien Dialogs. Während der gemeinsamen Gespräche fördern und gestalten die Mediatoren einen gewaltfreien Dialog. Auftretende Formen verbaler Gewalt werden den Beteiligten bewusst gemacht und gegenseitige Beleidigungen oder Drohungen werden unterbunden;
- die Fähigkeit, Handlungsmöglichkeiten einer gewaltlosen Zukunft darzustellen und mit den Betroffenen auszuloten. Eine Gewaltverzichtserklärung kann in die schriftliche Vereinbarung aufgenommen werden;
- die Fähigkeit, das Verhalten der Beteiligten während des TOA-Verfahrens kritisch hinterfragen und diese konfrontativ mit der Gewaltdynamik vertraut machen zu können. Beratung in der Gewaltdynamik ist sinnvoll.

4.4 Rollenverständnis

Vermittler arbeiten im Spannungsfeld zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien. Sie unterstützen die Konfliktparteien, eigenverantwortliche Lösungen zu entwickeln. Vermittler tragen die Verantwortung für den Prozess des Ausgleiches. Sie stärken die Autonomie der Parteien, ermöglichen eine konstruktive Kommunikation zwischen den Betroffenen und strukturieren und überwachen den Ausgleichsprozess.

Vermittler erkennen die subjektiven Sichtweisen der Konfliktbeteiligten an. Ihr Ausgangspunkt für die Vermittlung ist der von den Betroffenen definierte Konflikt. Ziel ist ausschließlich, gemeinsam mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche, tragfähige und faire Einigung zu erarbeiten. Vermittler wissen, dass Täter-Opfer-Ausgleich nur auf der Basis von Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Kooperation möglich ist.

Vermittler erkennen die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen für die von ihnen erarbeiteten Lösungen an. Sie sehen die Konfliktparteien als Experten für die Wahrung ihrer eigenen Interessen. Vermittler ermöglichen ihnen, die dazu notwendigen Informationen zu erhalten. Die konstruktive Konfliktlösung kann Lernfeld für die Konfliktpartner sein. Vermittler sehen in diesem Sinne die Konfliktparteien als Akteure ihrer eigenen Sozialisation.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Allparteilichkeit: Der Vermittler handelt allparteilich. Er muss durch die Konfliktparteien in der Summe seiner Handlungen als fair erlebt werden.
- Rollentrennung: Es sollte keine Überschneidung von Vermittlung und parteinehmender Betreuung für eine Partei erfolgen.
- Transparenz: Offenlegen der Aufgabenstellung, des Vorgehens, der Arbeitsweise und des Rollenverständnisses des Vermittlers.
- Beachtung der Menschenwürde: Der Vermittler ist verantwortlich dafür, dass zu jedem Zeitpunkt ein respektvoller Umgang gewährleistet ist und keine der Parteien ungerecht behandelt wird.
- Grenzziehung: Der Vermittler muss sich seiner persönlichen und professionellen Grenzen bewusst sein.

4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Strafrecht enthält verschiedene Ansätze zur Wiedergutmachung der Tatfolgen, meist als Schadenswiedergutmachungsansätze. Davon unterscheidet sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Form der Mediation mit dem Ziel des materiellen und ideellen Tatfolgenausgleichs. § 46a Nr. 1 StGB fördert mit dem TOA den zwischen Opfer und Täter durch Kommunikation und abschließende Vereinbarung erfolgenden eigenverantwortlichen Tatfolgenausgleich zur Berücksichtigung bei der Rechtsfolgenbestimmung (BGH NSTZ 1995, 492): In einem ersten Schritt vereinbaren Opfer und Täter, ggf. mit Hilfe einer Vermittlungsstelle, den Tatfolgenausgleich. Aufgrund dieser Voraussetzung prüfen Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nach § 46a StGB i. V. m. § 153b StPO, welche Konsequenzen daraus für die Sanktionsentscheidung folgen. Je nach Handlungs- und Erfolgswert des TOA reichen die sanktionsrechtlichen Konsequenzen von der Einstellung des Verfahrens (§ 153b StPO) über das Absehen von Strafe im Urteil (§ 46a StGB) und der Berücksichtigung im Strafmaß (§ 49 StGB vor allem bei Sanktionen von über 1 Jahr Freiheitsstrafe) sowie in Ausnahmefällen bis zur Nichtberücksichtigung. In geeigneten Fällen soll in jedem Stadium des Verfahrens auf den TOA hingewirkt werden (§ 155a StPO). Der TOA im Jugendbereich wird darüber hinaus im Rahmen der Vorschriften und Anforderungen des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (SGB VIII §§ 1, 52 Abs. 1 u. JGG §§ 45, 47 und 10, 7.) durchgeführt. Vermittler arbeiten in dem hier umrissenen rechtlichen Kontext. Die Kenntnis über und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist deshalb wesentliche Grundlage dieser Tätigkeit.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind:

- ein Grundwissen bezüglich Strafmündigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Schadenersatzpflicht, gesamtschuldnerischer Haftung, Umgang mit Spät- und Folgeschäden;
- die Transparenz gegenüber den Betroffenen: Wofür ist der Vermittler Spezialist - wofür nicht? Das schließt besonders die Informationen über Schweigepflicht, Datenschutz und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers ein;
- die Aufklärung der Betroffenen über Möglichkeiten der Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung;
- die Weitergabe von Informationsmaterial an die Betroffenen: Wo und wie kann man Rechtsberatung erhalten (z. B. Faltblätter der Justizbehörden nutzen);
- bei Beteiligung von Anwälten: Einbeziehung und Rücksprache während des gesamten Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere bezüglich Forderungen und Vereinbarungen;
- Abklärung, inwiefern Forderungen von Dritten gestellt oder auf diese übergegangen sind, z.B. Versicherungen, Krankenkassen;
- Prüfung von verwendeten Vertragsvordrucken etc. durch einen Juristen;
- Sicherstellung juristischer Beratung, z.B. durch einen Beratervertrag.

5. Anforderungen an die Durchführung

5.1 Auftrag

Der Auftragseingang stellt den ersten Verfahrensschritt der Bearbeitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs dar. Er dient einerseits dazu, interne Abläufe in der Fachstelle zu organisieren. Andererseits ist der Auftraggeber in einer entsprechenden Erwartungshaltung, der im Interesse der Vertrauensbildung kundenorientiert begegnet werden sollte. Deshalb empfiehlt es sich grundsätzlich, die Prozesse auf die individuellen Interessen der jeweiligen Kooperationspartner/ Auftraggeber vor Ort abzustimmen und kontinuierlich auf Praktikabilität zu prüfen. Auftraggeber können u.a. sein:

- Opfer oder Täter
- Polizei im Rahmen einer Anregung oder Empfehlung
- Rechtsanwälte
- Staatsanwaltschaft
- Amts- oder Landgerichte
- Jugendgerichtshilfe
- Bewährungshilfe
- andere Personen und Einrichtungen im Gemeinwesen
- Polizei im Rahmen einer Empfehlung.

Folgende Arbeitsschritte sind empfehlenswert:

- Erstgespräch bei Selbstmeldern (siehe Kontaktaufnahme)
- Registratur des Falleinganges/statistische Erfassung
- Anlage der TOA-Akte
- Aktenstudium und erste Konfliktanalyse
- ggf. Klärung der Fallübernahme im Team
- Rückmeldung an den Auftraggeber unter Angabe des jeweiligen Bearbeiters, des internen Aktenzeichens, sowie der Bearbeitungsdauer
- ggf. Rücksendung der Verfahrensakte.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten werden die Tätigkeiten der Verwaltung vom Vermittler oder von Verwaltungskräften sichergestellt.

Die Vorgehensweise bei Aufträgen, die im Sinne der Standards nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet erscheinen, sollte individuell mit den Kooperationspartnern abgeklärt werden.

5.2 Kontaktaufnahme

Bereits bei der Kontaktaufnahme des Vermittlers zu den Beteiligten entscheidet sich häufig, ob eine außergerichtliche Konfliktregelung möglich ist.

Vielen Geschädigten und Beschuldigten ist die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs noch unbekannt oder sie haben falsche Vorstellungen davon. Es gilt, die durchführende TOA-Einrichtung und das TOA-Verfahren als freiwilliges Angebot hinreichend darzustellen, Hemmschwellen bei Betroffenen herabzusetzen und eine freie Entscheidungsfindung durch Vorabinformationen (z. B. Faltblatt und/oder Hinweis auf Internetauftritt) zu ermöglichen.

- Erstkontakt schriftlich, in allgemein verständlicher Sprache, aufnehmen;
- Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen geben;
- Auftrag, Angebot und Einrichtung beschreiben;
- Freiwilligkeit des Angebots verdeutlichen;
- einen Ansprechpartner benennen;
- getrennte Informationsgespräche anbieten;
- bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informieren.

Bei der Kontaktaufnahme ist das vorrangige Ziel, dass die Beschuldigten keinen weiteren Druck auf die Geschädigten ausüben und diese nicht wiederholt zum Opfer werden. Aus diesem Grunde kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, ein erstes Anschreiben an die Geschädigten zu richten.

Entscheidend für die Reihenfolge des Erstkontakts sind immer die fallbezogenen Konstellationen.

5.3 Vorgespräche

In den Vorgesprächen sollen die Kon iktparteien Informationen über Ablauf und Bedingungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs und über Alternativen hierzu erhalten.

Geschädigte und Beschuldigte sollen Erwartungen und Bedürfnisse sowie Ängste und Vorbehalte äußern können. Chancen und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs müssen deutlich werden, um eine freie Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen.

Die Beteiligten werden in Einzelgesprächen bei Bedarf hinsichtlich zusätzlicher Angebote weiterer Kooperationspartner beraten (z. B. Beratungsstellen für Frauen, Männer bzw. Paare).

Bei Bedarf werden weitere Einzelgespräche vereinbart, bevor es u. U. zu einem gemeinsamen Gespräch mit den Beteiligten kommt.

Sollte es notwendig erscheinen, können die Kon iktpartner und der Vermittler entscheiden, dass weitere gemeinsame Gespräche stattfinden.

In Bezug auf die Gespräche sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden

- getrennte Vorgespräche mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen;
- Erläuterung des TOA-Verfahrens: Ablauf, Ziele und Einbettung im Strafrecht;
- konkrete Bedingungen für die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich mitteilen z. B. Regeln, Abbruchkriterien;
- Hinweis auf fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers;
- Informationen über Alternativen zum Täter-Opfer-Ausgleich geben: Rechte der Betroffenen und mögliche Konsequenzen im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren;
- die Rolle des Vermittlers (Allparteilichkeit) in Abgrenzung zu Polizei und Justiz (Ermittlung, Wahrheitsfindung, Beurteilung) verdeutlichen;
- subjektive Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle ermöglichen;
- Erwartungen, Forderungen sowie Vorbehalte und Ängste in Bezug auf den Ausgleichsversuch klären;

- Ergebnisse zusammenfassen und verbindliche Absprachen für ein weiteres Vorgehen treffen;
- Rücksprache mit Rechtsanwälten ermöglichen und Information bereits eingeschalteter Rechtsanwälte sicherstellen;
- bei Minderjährigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen;
- Vermeidung von Zeit- und Termindruck (ggf. Bedenkzeit und Möglichkeit zu einem zweiten Vorgespräch einräumen);
- Protokoll anfertigen
- Klärung, ob eine Traumatisierung auf Seiten der Geschädigten vorliegt.

5.4 Entscheidungsphase

Die Beteiligten entscheiden nach dem Vorgespräch, welchen Weg sie gehen wollen.

Dieser Prozess der Entscheidungsfindung wird vom Vermittler durch die Bereitstellung der notwendigen Informationen unterstützt, aber nicht beeinflusst.

In der Regel wird die Durchführung des Ausgleichsgesprächs angeboten. Lehnen die Beteiligten die direkte Begegnung ab, kann eine indirekte Vermittlung in Form von Absprachen erfolgen.

5.5 Ausgleichsgespräch

Im Mittelpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs steht die Tataufarbeitung und Konfliktregelung zwischen den Konfliktparteien im gemeinsamen Gespräch. Dieses bietet den Beteiligten die Chance, eine für sie befriedigende und angemessene Lösung zu finden.

Eine umfassende Klärung des Konflikts ist nur in der persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten möglich.

- Schaffen eines Rahmens, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist, z. B. Sitzordnung, Regeln, Kommunikation, Transparenz;
- Gewährleisten von Freiwilligkeit:
Freiraum für Entscheidungsfindung, Abbruchmöglichkeiten, Erörterung von Alternativen;
- Fördern von Eigenverantwortung:
ausreichende Information, Möglichkeit der Rechtsberatung durch Anwälte, Bestimmen der Inhalte und Ergebnisse durch die Konfliktparteien;
- Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnis zwischen den Konfliktparteien (Anzahl, Macht, Fähigkeiten) z. B. mit Hilfe von Co-Mediation;
- Vermeidung von Viktimisierung und Stigmatisierung;
- Strukturieren des Ausgleichsgespräches ist Aufgabe des Vermittlers.

Konfliktregelung durchläuft mehrere Phasen. Hilfreich ist folgende Struktur:

1. Klärung der Gesprächsvoraussetzungen,
2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen,
3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung,
4. Lösungsmöglichkeiten sammeln und verhandeln,
5. Ergebnisse festhalten (Vereinbarung).

Abschließend erfolgt die Rückmeldung an die Auftraggeber in Form eines Abschlussberichts.

5.6 Vereinbarung

Das Vermittlungsgespräch endet in der Regel mit einer schriftlichen Vereinbarung, die zu regelnde Punkte konkret beschreibt.

- Bilanzgespräche anbieten;
- konkrete Beschlüsse fassen und eindeutig formulieren;
- klare Trennung von strittigen und unstrittigen Inhalten (teilweise Einigung; noch ausstehende Forderungen Dritter);
- weitergehende Ansprüche, z. B. unabsehbare Folgeschäden, berücksichtigen;
- bei hohen Schadenssummen sowie absehbaren Folgeschäden unbedingt juristische Beratung der Betroffenen anregen, Vertrag schriftlich schließen;
- juristisch abgesicherte, schriftliche Vertragsform verwenden;
- Zahlungsmodus festschreiben;
- Umsetzbarkeit gewährleisten, z.B. angemessene Raten, Nutzung eines Opferfonds;
- bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- Bedenkzeit einräumen;
- keine Zustimmung zu Abkommen geben, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder sittenwidrig sind;
- Einhaltung der Vereinbarung kontrollieren, Information über Folgen bei Nichteinhaltung;
- Tilgung durch Ratenzahlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

5.7 Abschluss

Nach Bearbeitung des Falles erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft und – sollte diese nicht Initiator gewesen sein – auch an den Auftraggeber.

Dieser Bericht muss alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders hinsichtlich des Datenschutzes, erfüllen.

Die Aktenvernichtung hat ebenfalls nach den jeweilig geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu erfolgen.